LANDRATSAMT ALTÖTTING

Sachgebiet 51
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Übergabeeinschreiben

Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG
Schneiderwimm 112
84503 Altötting

Ihr Schreiben vom	11.09.2023
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	**51-2022/0573 AG BG**
Sachbearbeiter/in	Andreas Birneder
Telefon	08671/502-405
Fax	08671/502-71-405
E-Mail	Andreas.Birneder@LRA-aoe.de
Zimmer	4.05

Altötting, 19.12.2023

Bauvorhaben: **Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, Mordfeld West III im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting)**
Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung Mordfeld West (AZ: K2017/0636);
Hier: Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. 32 (Erhöhung der jährlichen Abbaumenge)

Bauherr: **Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, Am Hergraben 2, 84524 Neuötting**

Bauort: **84503 Altötting**
Gemarkung Raitenhart, Flur-Nr. 123/3, 122/4, 122/5, 122/3, 123/4; Altötting 540/2, 540/1, 539, 542/1, 543, 544

Anlagen: 1 Kostenrechnung
Genehmigte Bauantragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D :

1. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Altötting vom 08.02.2023 (Aktenzeichen: 51-2022/0573 AG BG) wird wie folgt geändert:

   a) Die zum Gegenstand und Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung vom 08.02.2023 erklärte Betriebsbeschreibung (Stand vom 30.05.2022) wird mit Ihrem Antragsschreiben vom 11.09.2023 bei Ziffer 12.2 (Voraussichtliches jährliches Abbauvolumen) geändert auf 200.000 m³ und bei Ziffer 12.3 (Voraussichtliche Dauer des Abgrabungsbetriebs) geändert auf 6 Jahre.
   Der neue Stand der Betriebsbeschreibung ist 11.09.2023.

b) Die zum Gegenstand und Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung vom 08.02.2023 erklärten Immissionsschutztechnischen Gutachten werden vom Stand geändert:
- Schallimmissionsschutz: 30.05.2023 (alt: 18.11.2021)
- Luftreinhaltung: 25.05.2023 (alt: 08.06.2022)

c) Ziffer 2 wird abgeändert in:
„Die Rekultivierung des kompletten Abbaubereichs muss nach den Angaben in den Antragsunterlagen erfolgen, spätestens bis zum **31.01.2039** bzw. spätestens ein Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus des letzten Abbauabschnitt 3.“

d) Ziffer 20 wird abgeändert in:
"Das Bauvorhaben ist nach den technischen und organisatorischen Parametern der schalltechnischen Untersuchung (Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt: AOE-4160-02 / 4160-02_E01 vom 18.11.2021 mit Ergänzung E02 vom 30.05.2023) und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung (Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt: AOE-4160-03 / 4160-03_E01 vom 08.06.2022 mit Ergänzung E02 vom 25.05.2023) zu errichten und zu betreiben."

e) Ziffer 32 wird geändert in:
„Die beantragten Abbaumengen von jeweils maximal 200.000 m³ bzw. 400.000 t pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.“

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenrechnung in Höhe von 1.049,75 € festgesetzt

Gründe

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2023 (eingegangen per E-Mail) stellten Sie einen Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. 32 des Genehmigungsbescheides vom 08.02.2023 (Aktenzeichen: 51-2022/0573 AG BG). Sie beantragten eine Erhöhung der jährlichen Abbaumenge von 100.000 m³ auf 200.000 m³, wobei die Gesamtabbaumenge unverändert bleibt. Dem Antrag legten Sie zwei überarbeitete Immissionsschutztechnische Gutachten (Schallimmissionsschutz vom 30.05.2023 und Luftreinhaltung vom 25.05.2023) vor.

Die betroffenen Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde) wurden beteiligt. Es wurden keine Einwendungen gegen die beantragten Änderungen vorgetragen.

II.

Das Landratsamt Altötting ist als Untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Satz 1, Art. 5 Satz 1 BayAbgrG bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO).

1. Die beantragte Änderung einer bestehenden Abgrabungsgenehmigung unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung der beantragten Änderungen war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die mit diesem Änderungsbescheid verbundenen Änderungen der bisher bestehenden Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) aus dem Genehmigungsbescheid vom 08.02.2023 stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG).
Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Altötting in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.
Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

2. Als Veranlasser des Verfahrens haben Sie die Kosten zu tragen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 KG)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz), Lfd.Nr. 2.I.1 Tarifstelle 1.25.2 analog.
Das Landratsamt Altötting erhebt demnach für die unwesentliche Änderung einer bestehenden Abgrabungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1.000,00 €.

Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind angefallen in Höhe von 49,75 € für die Postzustellung. Die Postzustellungskosten an Sie betragen 4,25 €. Für die Postzustellung an die Nachbarn i. S. d. Art. 66 Abs. 1 BayBO sind 45,50 € angefallen.

Sie werden gebeten, den festgesetzten Betrag gemäß beiliegender Kostenrechnung zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Birneder